

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 5
vom 11. März 2021**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 19. Februar 2021 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts

**zur Begebung von
Aktienanleihen Protect Last Minute**

(WKN: PZ9RN6 / ISIN: DE000PZ9RN62)

**bezogen auf
die Stammaktie der SAP SE**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 19. Februar 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 19. Februar 2022 seine Gültigkeit.

**Der Nachfolgebasisprospekt wird unter
www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte
veröffentlicht.**

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 19. Februar 2022 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 19. Februar 2021 nachfolgt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 19. Februar 2021 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 9. März 2021 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Aktienanleihen bezogen auf Aktien (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
Stammaktie der SAP SE; ISIN: DE0007164600; Bloomberg Code: SAP GY Equity	www.sap.de

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **Aktienanleihe** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("**Auszahlungswährung**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag, der in der Auszahlungswährung ausgezahlt wird. Der Auszahlungsbetrag bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere **überschreitet** (*europäische Barrierenbeobachtung*), wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere **erreicht oder unterschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis ("**Gegenwert**") entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung durchführen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Barriere": ist die in der Referenzwährung ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Basispreis": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte Basispreis, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus dem Nennwert und dem Basispreis entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls auf die fünfte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der vierte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Physischer Basiswert": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.

"Zins-Zahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Produkt 11 (Aktienanleihe):

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen Gesamtnennwert in EUR*	Basiswert* (Aktie mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Festlegungstag	Basispreis* in Referenzwährung	Startkurs in Referenzwährung*	Barriere* in Referenzwährung	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslaufzeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag* und Zinszahlungstag*
WKN: PZ9RN6 / ISIN: DE000PZ9RN62 / 10.000.000	Stammaktie der SAP SE / ISIN: DE0007164600 Bloomberg Code: SAP GY Equity	EUR	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX	6. April 2021	100 % des Startkurses	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag	80 % des Startkurses***	5,5	9. April 2021 / 20. April 2022	14. April 2022 / 21. April 2022

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) dann vorliegend, wenn entweder (A) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird, oder (B) ein die Gesellschaft betreffendes freiwilliges oder unfreiwilliges Liquidations-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eröffnet worden ist, oder (C) in Bezug auf die Gesellschaft die Liquidation, die Insolvenz, die Auflösung oder ein vergleichbares Ereignis nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eingetreten ist;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.
- (vii) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3 auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Festlegungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 7. April 2021 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 12. März 2021 bis voraussichtlich zum 6. April 2021, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und danach bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 19. Februar 2021 verliert am 19. Februar 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 19. Februar 2022 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 19. Februar 2021 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin (Valutatag)

9. April 2021

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten produktspezifischen Einstiegskosten.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Prozent des Nennwerts	Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten in Prozent (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen)	Volumen Gesamtnennwert in EUR eingeteilt in je EUR 1.000 Nennwert
DE000PZ9RN62	100	2,08	10.000.000

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich.

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 1,5 % (in Worten: eins Komma fünf Prozent) des Anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 15 (in Worten: Euro fünfzehn)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart (frühestens) für den 7. April 2021 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden. b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren. d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. f) Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.	
Einleitende Angaben	
Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Aktienanleihe bezogen auf die Stammaktie der SAP SE (die " Wertpapiere "), ISIN: / WKN: siehe Tabelle
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	19. Februar 2021

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten	
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toubanc und Hans Eich.

Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer wurde MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main bestellt.
---------------------------------------	--

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie dem geprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 entnommen.

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
Sonstige Betriebliche Erträge	1.130.112,99	1.819.810,35	746.317,57	879.869,50
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.130.112,99	-1.819.810,35	-746.317,57	-879.869,50
Jahresüberschuss	0	0	0	0

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2020 in EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	120.695.281,45	172.155.000,00	100.307.636,23
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.339.441.633,25	2.283.544.900,59	4.568.013.899,53
Verbindlichkeiten			
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.578.897.172,19	1.707.084.000,00	2.647.190.849,39
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	880.715.835,51	748.615.565,48	2.021.130.695,87
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0	0

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-335.437,56	31.221,56	423.568,83	-16.510,16
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin

kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:

Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Rückzahlung

Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag, wie nachfolgend beschrieben.

Ertragsmodalitäten

Zahlung von Zinsen:

Zinssatz: Der jeweilige Zinssatz p.a. beträgt 5,5 %.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.

- (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
- (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des Zinsbetrags an dem Zins-Zahlungstag.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von den Zinszahlungen – wertlos.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (**Totalverlust des eingesetzten Kapitals**).

Emissionstermin (Valutatag)	9. April 2021	Referenzstelle	Deutsche Börse AG (XETRA)
--	---------------	-----------------------	---------------------------

Terminbörse	EUREX	Referenzpreis	der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts	
--------------------	-------	----------------------	---	--

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen in EUR	Basiswert („Aktie“ mit ISIN)	Barriere in Referenzwährung	Bewertungstag / Fälligkeitstag	Bezugsverhältnis
PZ9RN6, DE000PZ9RN62 / 10.000.000	SAP SE, ISIN: DE0007164600	80 % des Startkurses*	14. April 2022/ 21. April 2022	Nennwert/Basispreis**

*kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.
**kaufmännisch gerundet auf fünf Nachkommastellen.

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 7. April 2021 geplant.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): ROMUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement (" SFPI "), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich Mazars, 61, Rue Henri-Regnault, 92400 Courbevoie, Frankreich

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?				
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	9M20 (ungeprüft) in Mio. EUR	9M19 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	44.597	42.516	33.448	33.264
Risikokosten	(3.203)	(2.764)	(4.118)	(2.237)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	5.475	6.324

Tabelle 2: Bilanz			
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	30.09.2020 (ungeprüft) in Mio. EUR
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	2.595.498
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	811.409
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	966.257
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467	111.786

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2020 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?	
Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko). Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko).	

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	
Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich. Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts: Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.	

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts mit einem Wert, der unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken.

Risiko bei physischer Lieferung

Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiedieranlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiedieranlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:

Wertpapierinhaber haben kein Eigentum an der jeweiligen Aktie als Basiswert. Aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts müssen Wertpapierinhaber beachten, dass eine Anlage in Wertpapiere damit ähnlichen Risiken unterliegen kann wie eine Direktanlage in die Aktie. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses ergeben. Außerdem bestehen die Risiken darin, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 12. März 2021 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 7. April 2021 geplant.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Der Anfängliche Ausgabepreis enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).
Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?
Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (<i>Société en Nom Collectif</i>) gegründet.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.